

Paluka
Sobola



Partner
Rechtsanwälte

Newsletter zur VVG-Reform

Januar 2008

**Das neue Versicherungsvertragsgesetz und seine
Auswirkungen auf den Versicherungsvertrieb**

Paluka Sobola & Partner

Neupfarrplatz 10
93047 Regensburg

Tel. 0941 58 57 1-0
Fax 0941 58 57 1-14

info@paluka.de
www.paluka.de

INHALT:

Was wird neu geregelt	Seite	6
Übersicht über die Gesetzesnovellen	Seite	6
Die zentralen Änderungen des VVG	Seite	8
Abkehr vom Policenmodell.....	Seite	8
Antragsmodell.....	Seite	9
Invitatiomodell.....	Seite	10
Form der Übergabe von AVB.....	Seite	11
Widerrufsrecht	Seite	11
Informationspflichtenverordnung	Seite	12
Das Vermittlerrecht nach der VVG-Reform	Seite	16
Die vorvertragliche Anzeigepflicht	Seite	16
Übergangsfristen VVG	Seite	17

Newsletter zur VVG-Reform

Mit unserem aktuellen Newsletter zur VVG-Reform möchten wir die wichtigsten Neuerungen für die Praxis des Versicherungsvertriebs aufgreifen. Der Schwerpunkt der nachfolgenden Ausführungen liegt dabei in der Darstellung der Neuregelungen für den Versicherungsvertrieb im Stadium der Vertragsanbahnung und der Vertragsverhandlungen mit dem künftigen Versicherungsnehmer. Von zentraler Bedeutung sind die vorvertraglichen Informationspflichten des Versicherungsvermittlers und des Versicherers, die Abkehr vom Policenmodell und die Änderungen im Hinblick auf das vorvertragliche Obliegenheitenrecht. Daneben stellen wir die Übergangsregelungen kurz dar.

Eine vertiefte Auseinandersetzung mit Einzelthemen der VVG-Reform finden Sie in unseren weiteren Newslettern, die in den kommenden Wochen erscheinen werden.

Unsere Newsletter stehen auch zum Download auf unserer Homepage www.paluka.de unter der Rubrik „Aktuelles“ bereit.

Regensburg im Januar 2008



Daniel Paluka
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht



Ulrike Specht
Rechtsanwältin

Was wird neu geregelt

Am 01.01.2008 tritt das neue Versicherungsvertragsgesetz in Kraft, mit dem das seit 1908 geltende alte VVG abgelöst wird und gleichzeitig verbindliche Vorgaben europäischer Richtlinien in nationales Gesetz umgesetzt werden. Eine zentrale Änderung ist dabei die Abschaffung des Policenmodells, das seit seiner Einführung zur bewährten Regel des Vertragsabschlusses von Versicherungsverträgen wurde. Grundlage hierfür ist ein Vertragsverletzungsverfahren, das seitens der EG-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet wurde, da das bisherige Policenmodell mit Vorgaben einer EU-Richtlinien unvereinbar war. Den Zielvorgaben der einschlägigen EU-Richtlinien zur Verbesserung des Verbraucherschutzes und Stärkung der Transparenz der Kostenstruktur der Versicherungsleistungen soll mit dem neuen Gesetz Rechnung getragen werden. Darüber hinaus erfolgen Änderungen im Bereich der Informationspflichten, des Widerrufsrechts und des Obliegenheitenrechts, um nur die wichtigsten Eckpunkte zu nennen.

Übersicht über die Gesetzesnovellen

Die zahlreichen Neuregelungen in den vergangenen Monaten führen in der Praxis gelegentlich zu Unklarheiten. Die nachfolgende Übersicht soll die relevanten Gesetzesänderungen im Versicherungsrecht und Versicherungsvermittlerrecht darstellen:

22.05.2007: Inkrafttreten des **Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts**

Mit diesem Gesetz wird die EU-Vermittlerrichtlinie in nationales Recht umgesetzt, wodurch Gewerbeordnung, Versicherungsvertragsgesetz und Versicherungsaufsichtsgesetz umfangreiche Neuregelungen erfahren: Die Gewerbeordnung wurde im Hinblick auf die berufsrechtlichen Zugangsvoraussetzungen neu geregelt. Das Versicherungsvertragsgesetz wurde im Hinblick auf die Beratungs- und Dokumentationspflichten des Versicherungsvermittlers konkretisiert. Zudem wurde mit dem § 42 e VVG die Schadensersatzpflicht des Versicherungsvermittlers in Gesetzesform gegossen.

22.05.2007: Inkrafttreten der **Versicherungsvermittlerverordnung**

Die VersVermV konkretisiert die Vorgaben des Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts im Bereich der Gewerbeordnung. Die beruflichen Zugangsvoraussetzungen für gebundene, ungebundene Vermittler, produktakzessorische Vermittler und Versicherungsberater werden neu geregelt.

Berufshaftpflichtversicherung, Sachkundenachweis, Erlaubnis und Registrierung sind die zentralen Themen: Grundsätzlich bedürfen die Berufsangehörigen ab dem 22.05.2007 der behördlichen Erlaubnis. Ausnahmen gelten nur für bereits vor dem 01.01.2007 tätige Vermittler; bei letzteren ist die Erlaubnis zwingend ab 01.01.2009 erforderlich. Das Erfordernis der Berufshaftpflichtversicherung gilt dagegen seit 22.05.2007 einheitlich für alle Vermittler.

Weiterhin werden dem Versicherungsvermittler zusätzliche Informationspflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer auferlegt. Ab sofort muss der Versicherungsvermittler seine Basisdaten bereits beim ersten Geschäftskontakt angeben.

01.01.2008: Inkrafttreten des **Versicherungsvertragsgesetzes**

Das Versicherungsvertragsgesetz wird neu geordnet und zum Teil auch inhaltlich geändert. Die wichtigsten Änderungen sind Gegenstand dieses Newsletters.

01.01.2008: Inkrafttreten der **Informationspflichtenverordnung** (VVG-InfoV, ausgenommen § 2 Abs. 1 Nr. 1 u. 2, Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 VVG-InfoV, die erst am 01.07.2008 in Kraft treten)

Die Verordnung konkretisiert die Vorgaben des neuen VVG hinsichtlich der Informationspflichten des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer. Sie bezieht sich auf sämtliche Informationen bezüglich des Versicherers und des Versicherungsprodukts. Hier ist vorrangig der Versicherer in der Pflicht, der seine Vertragsunterlagen entsprechend gestalten muss. Der Versicherungsvermittler muss allerdings in der konkreten Geschäftsanbahnungs- und Vertragsabschlussituation dafür Sorge tragen, dass der Versicherungsnehmer rechtzeitig und vollständig informiert wird.

Zur Abgrenzung: Aus der Versicherungsvermittlerverordnung resultiert dagegen die Pflicht zur Information über die *eigenen* Basisdaten des Versicherungsvermittlers.

01.01.2009: Inkrafttreten des **Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung** (GKV-WSG)

Mit diesem Gesetz werden die bisherigen Regelungen des VVG im Bereich der Krankenversicherung grundlegend abgeändert. Zweck ist die Annäherung der privaten Krankenversicherung an die gesetzliche Krankenversicherung. Ab 01.01.2009 besteht damit eine allgemeine Pflicht zur Versicherung für eine Grundabsicherung in der Krankheitskostenversicherung.

Versicherer, die private Krankenversicherungen anbieten, müssen zukünftig einen gesetzlich reglementierten Basistarif gewährleisten.

Die zentralen Änderungen des VVG

Ein zentraler Bereich der VVG-Reform sind die Regelungen zum Vertragsabschluss. Hier geht es im Kern darum, auf welche Weise ein Versicherungsvertrag vollständig abgeschlossen werden kann, insbesondere in welcher Weise die allgemeinen Versicherungsbedingungen, die letztlich den Versicherungsvertrag im Detail definieren, wirksam einbezogen werden können.

Abkehr vom Policenmodell

Nach dem bisherigen § 5 a Abs. 1 VVG a. F. genügte zum wirksamen Vertragsabschluss unter Einbeziehung der allgemeinen Versicherungsbedingungen, dass der Versicherer erst mit Übersendung des Versicherungsscheins dem Versicherungsnehmer allgemeine Vertragsbedingungen übergab. Der Versicherungsnehmer verfügte nach Zugang des Versicherungsscheins dann noch über ein vierzehntägiges Widerspruchsrecht, mit dessen Ausübung er sich von diesem Vertrag noch lösen konnte. Übt der Versicherungsnehmer das Widerspruchsrecht nicht aus, war der Versicherungsvertrag endgültig wirksam. Dieses Vertragsabschlussmodell stellte in den vergangenen Jahren die absolute Regel sowohl bei Versicherungsmaklern, als auch bei Versicherungsvertretern dar.

Mit der gesetzlichen Neuregelung wurde § 5 a Abs. 1 VVG a. F. ersatzlos gestrichen, wodurch die Vertragsschlussmöglichkeit im Policenmodell praktisch vollständig weggefallen ist. Soweit einige Autoren aus § 8 Abs. 2 Nr. 1 VVG n. F. rückschließen wollen, dass das Policenmodell weiterhin möglich sei, so ist dies nicht nur praxisfern, weil die Versicherer diese Möglichkeit gar nicht mehr einräumen werden. Der Rückschluss verbietet sich auch wegen des Gebots der richtlinienkonformen Auslegung der gesetzlichen Neuregelung und dem klar erklärten Willen des Gesetzgebers, das Policenmodell nicht mehr zu ermöglichen.

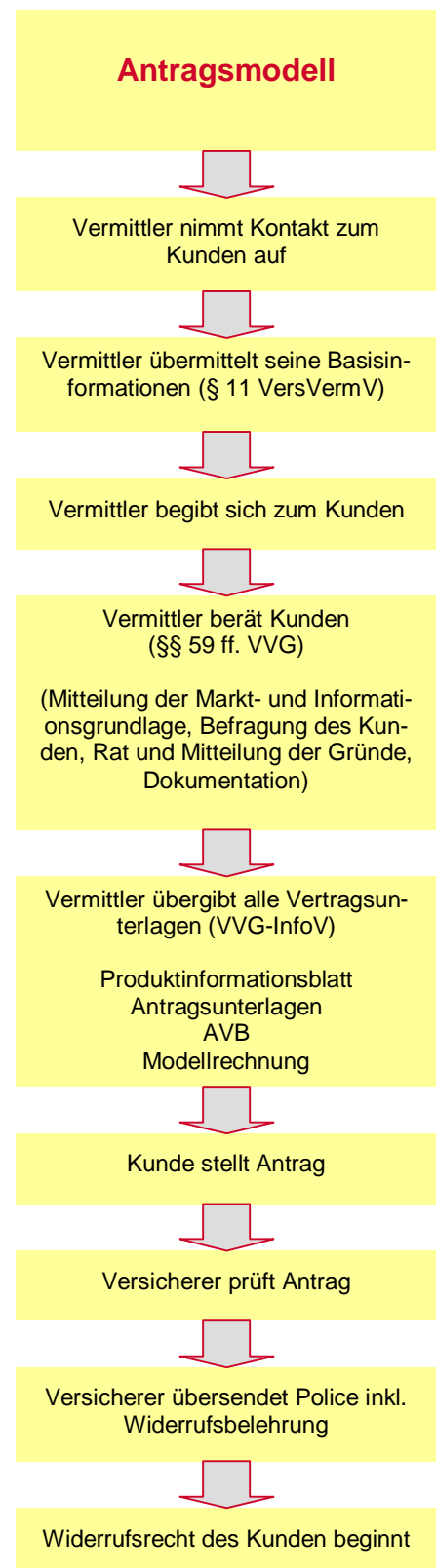
Antragsmodell

Grundsätzlich gibt es im neuen VVG keine spezifischen Regeln für den wirksamen Abschluss von Versicherungsverträgen mehr. Vielmehr werden die allgemeinen zivilrechtlichen Regeln zum Vertragsschluss aus dem BGB herangezogen. Der Gesetzgeber ging dabei regelmäßig vom sogenannten Antragsmodell aus, bei dem der Vermittler dem zukünftigen Versicherungsnehmer vor Abgabe der Vertragserklärung alle notwendigen Informationen übergibt. Dabei schreibt § 7 Abs. 1 VVG n. F. vor, dass die Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen **rechtzeitig** vor der Vertragserklärung dem Versicherungsnehmer vorliegen müssen.

Zwar gibt es für den Begriff „rechtzeitig“ keine eindeutige Definition im Gesetz. Die Rechtsgelehrten sind sich jedoch darüber einig, dass zumindest die objektive Möglichkeit der Kenntnisnahme der allgemeinen Versicherungsbedingungen gegeben sein muss.

Für einfache Versicherungsprodukte mit vergleichsweise knappen allgemeinen Versicherungsbedingungen, deren Text leicht verständlich ist, ist die Möglichkeit des Versicherungsantrags im gleichen Termin, in dem auch die allgemeinen Versicherungsbedingungen übergeben werden, weiterhin denkbar. Für komplexe Vertragsarten, denen möglicherweise umfangreiche und schwer lesbare AVB's zugrunde liegen, dürfte dies zukünftig jedoch ausgeschlossen sein. Regelmäßig werden Verträge im Antragsmodell künftig wohl nicht in einem Termin, sondern in einer Abfolge von mindestens 2 Beratungsterminen geschlossen werden.

Ansonsten bleibt es bei den schon bisher gültigen Regeln des Antragsmodells, wonach es nach entsprechendem Antrag des Versicherungsnehmers einer darauf gerichteten Annahmeerklärung des Versicherers bedarf, wodurch dann ein wirksamer Versicherungsvertrag zustande kommt.

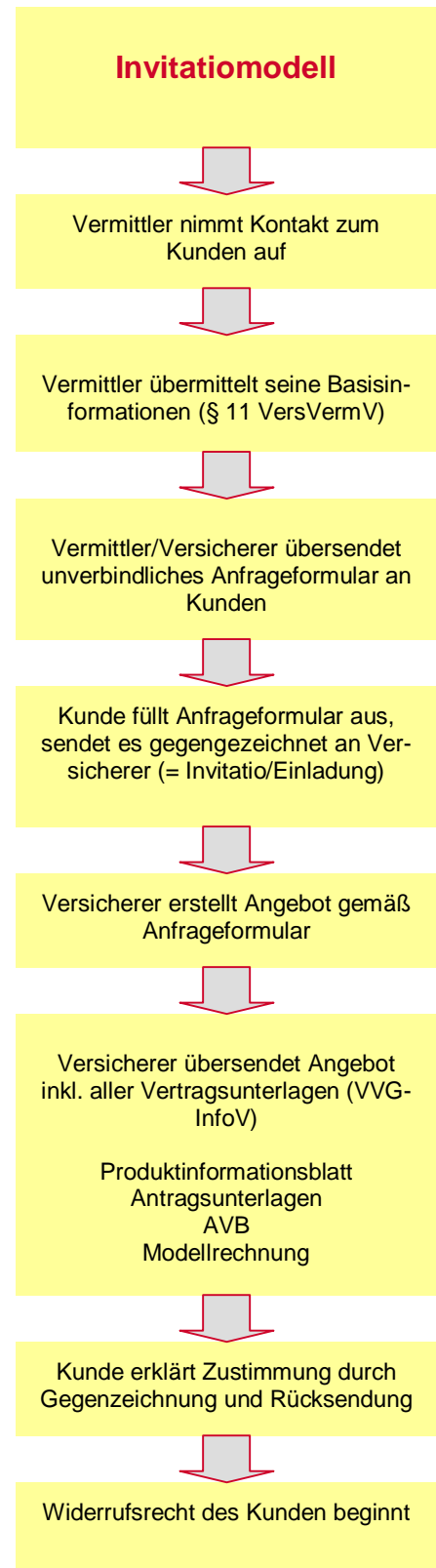


Invitatiomodell

Als Reaktion auf die bevorstehende Streichung der Möglichkeiten des Policenmodells wurde das so genannte „Invitatiomodell“ entwickelt. Auf den ersten Blick ähnelt dieses Modell sehr dem Policenmodell. Danach wird vom zukünftigen Versicherungsnehmer ein Anfrageformular ausgefüllt, in dessen Rahmen er bereits sämtliche Fragen, die zur Risikoprüfung und zum konkret gewünschten Versicherungsschutz erforderlich sind, beantwortet. Die Rücksendung dieses Anfrageformulars ist sozusagen die an den Versicherer adressierte Einladung (Invitatio) ein Vertragsangebot zu übersenden. Ein zum Vertragsschluss bereiter Versicherer schickt dem zukünftigen Versicherungsnehmer dann einen Versicherungsschein einschließlich der AVB und der sonstigen Informationen (= Angebot). Mit der Übersendung der Unterlagen kommt jedoch noch kein Versicherungsvertrag zustande. Erst die Gegenzeichnung und Rücksendung durch den Versicherungsnehmer führt zum Vertragsschluss. Das Anfrageformular wird dementsprechend regelmäßig Hinweise enthalten müssen, die auf die Unverbindlichkeit bezüglich des Rechtsbindungswillens des Versicherungsnehmers aufmerksam machen.

Überlegungen dahingehend, das Schweigen des möglichen Versicherungsnehmers auf die Zusendung der gesamten Unterlagen bereits als Annahmeerklärung gelten zu lassen, sind abwegig (Fiktionslösung). Prinzipiell gilt, dass Schweigen im Rechtsverkehr kein Erklärungsgehalt zukommt. Eine vertragliche Abrede, in der dies abweichend geregelt werden könnte, liegt ja gerade nicht vor. Ebenso scheint es sehr problematisch, die Duldung des Einzugs der Einlöseprämie bereits als konkludente Vertragsannahme zu definieren.

Der sicherste und beweiskräftigste Weg, den Versicherungsvertrag zum Abschluss zu bringen, bleibt die ausdrückliche, schriftliche Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers.



Form der Übergabe von AVB

Um eine wirksame Einbeziehung von allgemeinen Versicherungsbedingungen zu gewährleisten, müssen diese, wie nahezu alle anderen Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages auch, zumindest in Textform vorliegen. Diese Form wird durch jedes dauerhaft wieder herstellbare Medium erfüllt, also nicht nur schriftlich, sondern auch durch Übergabe auf einem Datenträger oder per Email. Die lediglich gegebene Möglichkeit sie aus einem Internetangebot des Versicherers herunter zu laden, genügt jedoch nicht. Auch ist sehr zu bezweifeln, ob es ausreichend ist, den Versicherungsnehmer einen Datenträger zu übergeben, auf dem sich eine Vielzahl von Versicherungsbedingungen befinden und ihm die Auswahl der richtigen Bedingungen innerhalb des Datenträgers selbst zu überlassen. Schon wegen der Nachweisproblematik wird man also sinnvoller Weise lediglich die konkret vorzulegenden Versicherungsbedingungen übergeben dürfen.

Widerrufsrecht

Trotz des faktischen Wegfalls des Policenmodells bleibt auch im neuen VVG ein Widerrufsrecht für alle Vertriebswege und jedes Abschlussmodell gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 VVG erhalten. Bis auf wenige Ausnahmen kann der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung danach innerhalb von zwei Wochen in Textform (bei Lebensversicherung innerhalb von 30 Tagen) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt grundsätzlich erst mit dem Zeitpunkt, zudem ein wirksamer Vertrag zustande gekommen ist. Im Invitativmodell heißt dies, dass zunächst eine Vertragsannahmeerklärung des Kunden vorliegen muss.

Vorraussetzung für den Lauf der Widerrufsfrist ist nicht nur das Vorliegen des Versicherungsscheines, der zugehörigen allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der weiteren Informationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 VVG, sondern auch eine deutlich gestaltete Widerrufsbelehrung, die auch über die Rechtsfolgen des Widerrufs aufklärt. Dabei muss auch darauf hingewiesen werden, wem gegenüber der Widerruf zu erklären ist und wie die Widerrufsfrist zu berechnen ist.

Informationspflichtenverordnung

Die Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV), die noch Ende Dezember 2007 verabschiedet wurde, tritt im Wesentlichen mit Wirkung zum 01.01.2008 in Kraft.

Mit der VVG-InfoV werden die dem Versicherer gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 VVG auferlegten Informationspflichten konkretisiert. Zwischen den Informationspflichten, die dem Versicherer mit dem VVG und der VVG-InfoV auferlegt werden und den Informationspflichten des Versicherungsvermittlers gemäß der Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) ist daher streng zu unterscheiden.

Einheitliche Informationspflichten für alle Versicherungsarten, § 1 VVG-InfoV:

Gemäß § 1 der VVG-InfoV werden für alle Versicherungsarten gleichermaßen geltende Informationspflichten definiert. Kern dieser Vorschrift sind zum einen die Informationen rund um den Versicherer und dessen Geschäftstätigkeit. Zum anderen müssen Informationen über das Zustandekommen und die Beendigung des Vertrags sowie die Kostenstruktur des Versicherungsprodukts an den Versicherungsnehmer in Textform weitergegeben werden. Gestalterisch besonders hervorzuheben sind dabei

- die ladungsfähige Anschrift des Versicherers
- Informationen zum Widerrufsrecht
- Angaben zur Vertragsbeendigung
- Angaben zu den Kündigungsmöglichkeiten
- Hinweise zu möglichen Vertragsstrafen

Besondere Informationspflichten für spezielle Versicherungsarten, §§ 2 und 3 VVG-InfoV:

In den Vorschriften §§ 2 und 3 der VVG-InfoV werden weitergehende Informationspflichten für bestimmte Versicherungsarten geregelt:

LV, BU, Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr:

- Angaben zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten
- Angaben zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere einmalige oder besonders veranlasste Kosten
- Angabe der in Betracht kommenden Rückkaufswerte
- Angaben über den Mindestversicherungsbeitrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die künftigen Leistungen daraus

Die Angaben müssen in Euro-Beträgen erfolgen

- Angaben über die für die Überschussermittlung geltenden Berechnungsgrundsätze
- Angaben zu Garantien im Rahmen der Umwandlung in prämienfreie/-reduzierte Versicherungen und für Rückkaufswerte
- die der Versicherung zugrunde liegenden Fonds und darin enthaltener Vermögenswerte (bei fondsgebundener LV)
- steuerliche Hinweise

Krankenversicherung:

- Angaben zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten
- Angaben zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere einmalige oder besonders veranlasste Kosten
- Übersicht über die Beitragsentwicklung der letzten 10 Jahre

Die Angaben müssen in Euro-Beträgen erfolgen

- Angaben über Auswirkungen steigender Krankheitskosten auf die Beitragsentwicklung
- Möglichkeiten zur Beitragsbegrenzung im Alter
- Hinweis, dass Wechsel von privater zu gesetzlicher KV im Alter meist ausgeschlossen ist
- Hinweis, dass Wechsel innerhalb privater KV in fortgeschrittenem Alter mit höheren Beiträgen verbunden sein kann

Produktinformationsblatt, § 4 VVG-InfoV

Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher so müssen ihm künftig alle vertragsrelevanten Informationen in Gestalt einer Übersicht zur Verfügung gestellt werden. Die Formalia sind hier zwingend einzuhalten. Die Übersicht muss den Titel „Produktinformationsblatt“ tragen und ist den anderen zu erteilenden Informationen voranzustellen. Die Reihenfolge der zu erteilenden Informationen gemäß § 4 Abs. 2 ist einzuhalten. Es bedarf einer übersichtlichen Gestaltung mit dem Vermerk, dass die Informationen nicht abschließend sind.

Dieses Produktinformationsblatt muss bei **allen** Versicherungsarten überreicht werden.

Folgende Besonderheiten müssen hierbei beachtet werden:

Bei Lebensversicherungen mit Überschussbeteiligung muss zusätzlich auf die ebenfalls zu überreichende Modellrechnung (§ 154 Abs. 1 VVG) verwiesen werden.

Bei LV, BU und KV müssen Abschluss- und Vertriebskosten sowie die sonstigen Kosten auch im Produktinformationsblatt in Euro-Beträgen angegeben werden.

Informationspflichten bei Telefongesprächen, § 5 VVG-InfoV

Ähnlich der Regelungen in der Versicherungsvermittlerverordnung, wonach der Versicherungsvermittler seine Basisinformationen beim ersten Geschäftskontakt gegenüber dem Kunden offen legen muss, ist nach § 5 VVG-InfoV auch der Versicherer verpflichtet, bei telefonischer Kontaktaufnahme mit dem Versicherungsnehmer seine Identität und den Zweck des Anrufs zu Beginn des Gesprächs mitzuteilen.

Die Informationen beschränken sich dabei auf folgende Angaben, sofern vorab der Hinweis erfolgt, dass auf Wunsch auch weitere Informationen mitgeteilt werden können, der Kunde zu diesem Zeitpunkt aber auf diese weiteren Informationen verzichtet:

- Identität
- Registernummer
- Vertreter des Versicherers in dem Mitgliedstaat der EU, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat
- ladungsfähige Anschrift
- die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung
- Gesamtpreis der Versicherung (Prämien einzeln)
- zusätzliche Kosten unter Angabe des Gesamtbetrags und mögliche Steuern
- Zahlungsmodalitäten
- Gültigkeitsdauer des Angebots

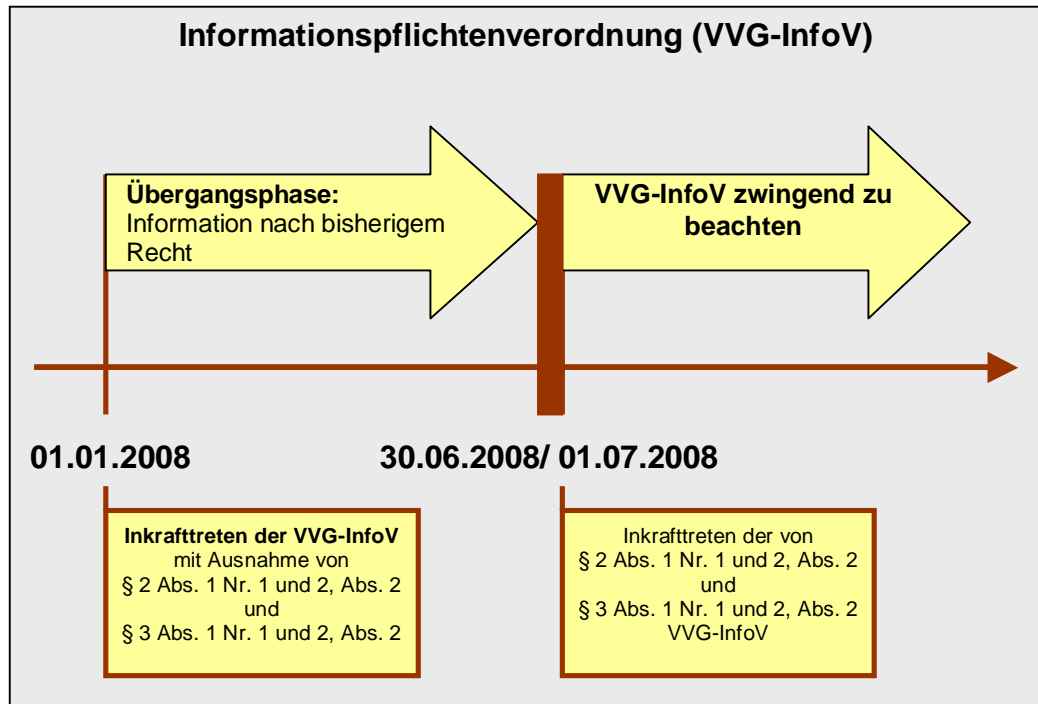
- Zustandekommen des Vertrags
- Widerrufsrecht
- Laufzeit des Vertrags

Informationspflichten während der Laufzeit des Vertrags, § 6 VVG-InfoV

Sobald sich wesentliche Daten des Versicherers während der Laufzeit des Vertrags ändern, müssen diese Änderungen dem Versicherungsnehmer mitgeteilt werden. Dies gilt für die Adressdaten des Versicherers gleichermaßen wie für produktbezogene Informationen (z. B. wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung, Gesamtpreis der Versicherung, Steuern, Zahlungsweise und Laufzeit).

Inkrafttreten und Übergangsregelungen:

Bis zum 30. Juni 2008 kann der Versicherer seiner Informationspflicht nach dem bisher geltenden Recht nachkommen. Ab dem 01. Juli 2008 sind die Vorschriften der Verordnung jedoch ausnahmslos zu erfüllen.



Das Vermittlerrecht nach der VVG-Reform

Die Regelungen zum Vermittlerrecht im VVG, die erst zum 22.05.2007 durch das Versicherungsvermittlergesetz als §§ 42 ff. VVG eingefügt wurden, bleiben durch die nunmehrige Reform nahezu unverändert. Die Neubekanntmachung des VVG führt lediglich zu einer neuen Nummerierung der Vorschriften (§§ 59 ff. VVG).

Inhaltlich steht das Vermittlerrecht völlig selbständig neben den scheinbar ähnlichen Regelungen zum Vertragsschluss und den vorvertraglichen Informationspflichten. Die heißt, dass die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten des Vermittlers auch weiterhin vollständig und ohne Beschränkung durch die §§ 6 f. VVG zu erfüllen sind.

Die vorvertragliche Informationspflicht des Versicherers hat ohnehin nur scheinbar eine Übereinstimmung mit den Informationspflichten des Vermittlers. Während es jedoch bei § 7 VVG um die konkret produktbezogenen Informationen geht, behandelt §§ 60 ff. VVG sowie § 11 der Versicherungsvermittlerverordnung personenbezogene und *produktauswahlbezogene* Informationspflichten.

Neu ist lediglich, dass den Versicherer jetzt eine eigene Informations- und Beratungspflicht trifft. Die Beratungspflicht entfällt, wenn ein Vertrag durch einen Versicherungsmakler vermittelt wird (§ 6 Abs. 6 2.Hs. VVG).

Die vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Die vorvertragliche Anzeigepflicht wurde mit dem VVG2008 substantiell geändert. Bisher musste der Versicherungsnehmer bei Abschluss eines Versicherungsvertrages alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände dem Versicherer anzeigen (§ 16 Abs.1 S.1 VVG a.F.), also auch ungefragt und an sich bis zur Policierung des Vertrages. Maßgeblicher Zeitpunkt ist nach VVG2008 nun die Abgabe der Vertragserklärung (§ 19 Abs.1 S.1), eine Nachmeldepflicht, die bisher zumindest noch im Gesetz stand, entfällt.

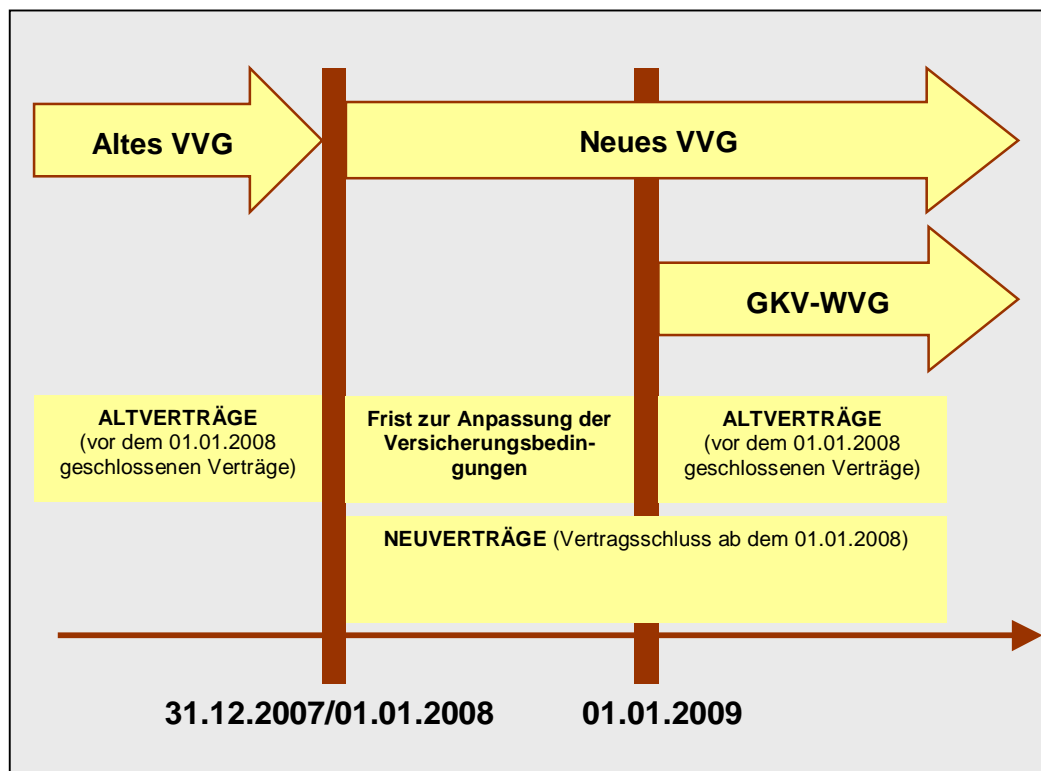
Problematisch ist diese Regelung im Invitatiomodell, da zwischen der Beantwortung der Vertragsfragen und der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers häufig ein längerer Zeitraum liegt. Die Rechtsprechung zu VVG2008 wird zeigen müssen, wie mit an sich offenlegungspflichtigen Gefahrumständen, die nach der Invitatio, aber vor Vertragserklärung auftreten, umzugehen ist.

Deklarationspflichtig sind jetzt nur mehr solche gefahrerheblichen Umstände, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Allerdings hat der Gesetzgeber auf eine Konkretisierungspflicht des Versicherers verzichtet, so dass auch vergleichsweise allgemein gehaltene Fragen eine Verpflichtung zur vollständigen und detaillierten Anzeige auslöst. Allerdings muss der Versicherungsnehmer zumindest erkennen können, worum es dem Versicherer im Kern geht.

Der Verstoß gegen die vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers löst abgestufte Sanktionen des Versicherers (Rücktritt, Kündigung, Vertragsanpassung) je nach Verschulden des Kunden aus. Auf die Abstufung und die Voraussetzungen der Sanktionen kann in diesem Rahmen nicht eingegangen werden.

Erhalten bleiben die von der Rechtsprechung entwickelten und mittlerweile gesetzlich geregelten Zurechnungsregeln für die Tätigkeit von Vermittlern. Während also der Versicherungsvertreter auch weiterhin „Auge und Ohr“ des Versicherers ist, steht der Versicherungsmakler als „Sachwalter“ im Lager des Versicherungsnehmers.

Übergangsfristen VVG



Das neue VVG gilt ab 01.01.2008 für alle Neuverträge

Für Altverträge gilt das bisherige Recht weiter bis 31.12.2008. Ab 01.01.2009 gilt auch für Altverträge das neue VVG. Die Versicherer haben in dieser Zeit die Möglichkeit, die Versicherungsbedingungen mit Wirkung zum 01.01.2009 anzupassen, insoweit als die Versicherungsbedingungen von der Gesetzesänderung betroffen sind.

Ausnahmen gelten wie folgt:

Das bisherige VVG gilt auch nach dem 31.12.2008 für:

- Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflichten bei Altverträgen
- Versicherungsfall aus Altverträgen bei Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 01.01.2009
- Rechte der Grundpfandrechtsgläubiger

Lebensversicherung:

Die Neuregelungen zur Überschussbeteiligung gelten für Altverträge ohne Übergangsfrist ab dem 01.01.2008, wenn auch die Altverträge bereits eine Überschussbeteiligung vorsahen.

Die Neuregelungen zur Überschussbeteiligung gelten aber auch nach dem 31.12.2008 nicht, wenn die Altverträge keine Überschussbeteiligung vorsahen.

Krankenversicherung

Die Neuregelungen (§§ 192 – 208 VVG2008) gelten ohne Übergangsfrist ab 01.01.2008 unter der Voraussetzung, dass die Mitteilung der durch die Neuregelungen geänderten Versicherungs- und Tarifbedingungen in Textform mit deutlicher Hervorhebung der Unterschiede spätestens einen Monat vor dem Änderungszeitpunkt gegenüber dem Versicherungsnehmer erfolgt.

Berufsunfähigkeitsversicherung

Die Neuregelungen zur Berufsunfähigkeitsversicherung (§§ 172 – 177 VVG2008) gelten für Altverträge auch ab dem 01.01.2009 nicht. Einzige Ausnahme ist die Vorschrift des § 173 VVG-2008, wonach der Versicherer bei Vorliegen eines Leistungsantrags bei Fälligkeit die Pflicht hat, in Textform zu erklären, ob er seine Leistungspflicht anerkennt.



Paluka
Sobola



Partner
Rechtsanwälte